

**Ergänzungsbestimmungen**  
**zum Gesamtarbeitsvertrag 2014-2018 des**  
**Schweizerischen Elektro- und Telekommunikations-**  
**Installationsgewerbes**  
**abgeschlossen zwischen dem**  
**Verband Basler Elektroinstallationsfirmen (VBEI)**  
**einerseits und der**  
**Gewerkschaft Unia Region Nordwestschweiz**  
**und**  
**Syna Region Nordwestschweiz**  
**andererseits**  
**Gültig für den Kanton Basel-Stadt**  
**ab 1. Januar 2018**

Gestützt auf den Gesamtarbeitsvertrag (Art. 6, GAV) des Schweizerischen Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbes vom 1.1.2014 haben die Vertragsparteien folgende Ergänzungsbestimmungen, nachstehend „EB“ genannt, abgeschlossen:

## **1. Anschlussverträge/Kautionen**

---

- 1.1 Gestützt auf Art. 6 GAV gelten die folgenden Ergänzungsbestimmungen:
- 1.2 Es ist den Vertragsparteien nur in gegenseitigem Einverständnis erlaubt, im Vertragsgebiet mit einer andern Organisation gleich oder anders lautende Gesamtarbeitsverträge für die Elektro- und Telekommunikations-Installationsbranche abzuschliessen.
- 1.3 Firmen, welche keinem der vertragsschliessenden Verbände angehören und sich durch einen Anschlussvertrag auf die Bestimmungen des GAV und der EB verpflichten, um dadurch die Möglichkeit Aufträge der öffentlichen Hand Basel-Stadt zu erhalten, haben eine Kautionssumme bei einer von der Paritätischen Kommission bezeichneten Bank zu hinterlegen. Diese Kautionssumme beträgt 1 Promille der durchschnittlichen prämienschuldigen SUVA-Gesamtlohnsumme der vergangenen zwei Jahre, im Minimum jedoch CHF 1000.00. Als Nachweis sind der Paritätischen Kommission die endgültigen Prämienabrechnungen der SUVA vorzulegen. Einzelfirmen ohne vollständige SUVA-Abrechnung werden entsprechend eingeschätzt. Bei entsprechender Veränderung in den Lohnsummen werden die Kautionsbeiträge jeweils für eine zweijährige Periode neu festgesetzt. Ein Anschlussvertrag tritt erst mit der Hinterlegung der Kaution und der Veröffentlichung der Firma im Kantonsblatt Basel-Stadt in Kraft und Wirksamkeit.
- 1.4 Für jede Kaution wird unter dem Namen des Begünstigten (Paritätische Kommission für das Elektro-Installationsgewerbe des Kantons Basel-Stadt), eine Kontobeziehung eröffnet. Sie dienen als Sicherheit für die Einhaltung des GAV und der EB. Sie können nur mit Zustimmung aller Vertragsparteien oder aufgrund eines rechtskräftigen Entscheides der Paritätischen Kommission freigegeben werden. Die Kaution wird bei der Basler Kantonalbank als zins- und spesenloses Sperrguthaben geführt.
- 1.5 Die bei einer Vertragsfirma beschäftigten Arbeitnehmenden sind von den Arbeitgebenden in geeigneter Form so auf den vorliegenden GAV und die EB zu verpflichten, dass diese als persönliche Arbeitsvertragsbestandteile ebenfalls gelten.
- 1.6 Verbands- und Anschlussvertragsfirmen sind für die volle Vertragsdauer auf den GAV und die EB verpflichtet. Eine Kündigung des Anschlussvertrages kann frühestens 3 Monate vor Ablauf des GAV auf Vertragsende erfolgen.
- 1.7 Die Paritätische Kommission für das Elektrogewerbe im Kanton Basel-Stadt ist Mitglied und Vertragsnehmerin der BASKO (Baustellenkontrolle Basel-Stadt). Die PK beauftragt die BASKO mit Baustellenkontrollen von entsandten Arbeitnehmenden im Geltungsbereich, um die Einhaltung der allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages zu prüfen und durchzusetzen. Grundlage dazu bilden: Das Bundesgesetz über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (SR 823.20) sowie deren Verordnung (EntsV 823.201).

## **2. Berufs- und Vollzugskostenbeiträge**

---

- 2.1 Gestützt auf Art. 7 und 19 GAV gelten folgende Bestimmungen:
- 2.2 Die dem Gesamtarbeitsvertrag, dem Anschlussvertrag und der EB unterstellten Arbeitnehmenden leisten einen monatlichen Berufs- und Vollzugskostenbeitrag von 8 Promille ihres Bruttomonatslohnes. Dieser Beitrag wird monatlich direkt vom Bruttolohn des Arbeitnehmers sichtbar abgezogen. Gerechnet werden 12 Monate ohne Berücksichtigung von Überstunden, des 13. Monatslohnes und anderen Entschädigungen.
- 2.3 Die Anschlussvertragsfirmen bezahlen jährlich einen Grundbeitrag von CHF 100.00 zuzüglich 8 Promille der SUVA-pflichtigen Lohnsumme des Vorjahres der dem GAV und der EB unterstellten Arbeitnehmenden.
- 2.4 Die Berufs- und Vollzugskostenbeiträge sind bei den Mitgliedern der vertragsschliessenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände im ordentlichen Verbandsbeitrag eingeschlossen.

- 2.5 Die Vertragsparteien sind befugt, im Laufe der Vertragsdauer die Berufs- und Vollzugskostenbeiträge anzupassen.
- 2.6 Für nicht bzw. nicht vollständig abgezogene und abgerechnete Berufs- und Vollzugskostenbeiträge haftet der Arbeitgeber.
- 2.7 Die Paritätische Kommission kann zweckbestimmte und befristete Sonderbeiträge für die Mehrkosten aus dem Vollzug von flankierenden Massnahmen gemäss Bundesgesetz über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsG, EntsV, VEntsG) beantragen. Die Sonderbeiträge sind von den Vereinbarungen mit der Organisation der Baustellenkontrolle Basel (Basko) abhängig.

### **3. Feiertage**

---

- 3.1 Gestützt auf Art. 29.3 GAV gelten folgende zehn bezahlte Feiertage, sofern sie auf einen Arbeitstag fallen:
- Neujahr (1. Januar)
  - 1 Tag oder 2 Nachmittage der Basler Fasnacht
  - Karfreitag
  - Ostermontag
  - Tag der Arbeit (1. Mai)
  - Auffahrt
  - Pfingstmontag
  - 1. August (Bundesfeiertag)
  - Weihnachten (25. Dezember)
  - Stephanstag (26. Dezember)

### **4. Absenzenentschädigung**

---

- 4.1 In Ergänzung zu Art. 33 GAV  
Experten und Mitglieder von Fachkommissionen haben für ihre Tätigkeit Anspruch auf die notwendige Freizeit. Der dadurch entstehende Lohnausfall wird durch die Paritätische Kommission nach Weisung mit Pauschalen abgegolten.

### **5. Pikettdienst**

---

- 5.1 In Ergänzung zu Art. 40 GAV wird vereinbart:

- a) Arbeitnehmer, welche sich für einen Pikettdienst ausserhalb der Arbeitszeit zur Verfügung stellen, erhalten in dieser Zeit folgende Präsenzenschädigung:

Montag bis Freitag	CHF 30.00 pro Tag
Samstag, Sonn- und Feiertage	CHF 50.00 pro Tag

## 6. Protokollvereinbarung betreffend Lernende

---

- 6.1 In Ergänzung zum GAV vom 1.1.2014 schliessen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung ab:

Die Lehrverhältnisse werden gemäss Berufsbildungsgesetz durch den Lehrvertrag geordnet. Nachstehende Bestimmungen des GAV und der EB vom 1.1.2009 sind auch für den Lehrvertrag massgebend: **Bruttolohn für Lernende, Jahresendzulage (Art. 37 GAV), Arbeitszeit (Art. 23 GAV), Krankengeldversicherung (Art. 46 und 47 GAV), Lohnzahlung während Militärdienst (Art. 49 GAV), Lohnnachgenuss bei Todesfall (Art. 50 GAV), und Feiertage (Art. 4 EB)**. Den Berufsbildnern soll des Weiteren empfohlen werden, Lernende nach erfolgreichem Lehrabschluss noch eine angemessene Zeit weiter zu beschäftigen.

<b>Bruttolohn für Lernende:</b>	1. Lehrjahr p. Mt.	CHF	700.00
	2. Lehrjahr p. Mt.	CHF	900.00
	3. Lehrjahr p. Mt.	CHF	1'100.00
	4. Lehrjahr p. Mt.	CHF	1'500.00

## 7. Mindestlöhne Art. 35 GAV

7.1. Die Mindestlöhne betragen ab 01. Januar 2018:

Kategorien neu ab 2011	Ohne Berufserfahrung / Branchenerfahrung	1 Jahr <sup>2)</sup> Berufserfahrung / Branchenerfahrung	2 Jahre <sup>2)</sup> Berufserfahrung / Branchenerfahrung	3 Jahre <sup>2)</sup> Berufserfahrung / Branchenerfahrung	4 Jahre <sup>2)</sup> Berufserfahrung / Branchenerfahrung	5 Jahre <sup>2)</sup> Berufserfahrung / Branchenerfahrung
Elektro-Installateur EFZ, Art. 35.4 lit. a, GAV	4'475	4'575	4'650	4'750	4'850	5'000
Montageelektriker EFZ, Art. 35.4 lit. b, GAV	4'050	4'200	4'300	4'400	4'550	4'700
Telematiker EFZ, Art. 35.4 lit. c, GAV	4'650	4'750	4'850	5'000	5'200	5'300
Mitarbeiter mit nur schulischem Berufsabschluss Elektro 1) Art. 35.4 lit. e, GAV	3'850	4'000	4'200	4'300	4'450	4'700
Mitarbeiter ohne Berufsabschluss in der Branche 1) Art. 35.4 lit. f, GAV	3'850	3'900	4'000	4'300	4'400	4'520

<sup>1)</sup> Branchenerfahrung anstelle Berufserfahrung

<sup>2)</sup> Der Anspruch bemisst sich gemäss den Bestimmungen in Art. 27.3 des CH-GAV

Basel, Bern, Zürich 22. November 2017

Für die Vertragsparteien:

**VBEI**

**Verband Basler Elektroinstallationsfirmen**

Der Präsident:

Gerhard Elsner

Der Sekretär:

Roger Graf

**Gewerkschaft Unia**

**Zentralsekretariat**

Die Präsidentin:

Vania Alleva

**Sektorleitung**

GL-Mitglied

Aldo Ferrari

Der Branchenverantwortliche:

Vincenzo Giovannelli

**Gewerkschaft Unia**

**Region Nordwestschweiz**

Die Regionalsekretärin:

Sanja Pesic

**Syna**

**Zentralsekretariat**

Der Präsident:

Arno Kerst

Der Branchenverantwortliche:

Nicola Tamburrino

**Syna**

**Region Nordwestschweiz**

Der Regionalsekretär:

Luciano D'Alessio